



Prot. Nr. PH/SuG/32.05.10/275334

Bozen, 16. Mai 2013

Bearbeitet von:
Insp. Mag. Christian Alber
Tel. 0471 417620
Christian.Alber@schule.suedtirol.it

Dr. Stephan Tschigg
Tel. 0471 417570
Stephan.Tschigg@schule.suedtirol.it

An die
Direktorinnen und Direktoren aller Schulstufen

An die
Direktorinnen und Direktoren der gleich-
gestellten Grund-, Mittel- und Oberschulen

Zur Kenntnis: An die
Philosophisch-Theologische Hochschule Brixen

An das
Amt für Katechese und Religionsunterricht der Diözese
Bozen-Brixen

An die Schulgewerkschaften

An die
Berufsgemeinschaft der Religionslehrerinnen und -lehrer

Rundschreiben Nr. 18/2013

Unterrichtspraktikum für die unbefristete Aufnahme in die Landesstellenpläne für den katholischen Religionsunterricht an Mittel- und Oberschulen

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Artikel 2 des Dekrets des Landeshauptmanns vom 17. Juni 2011, Nr. 1562/16.3, sieht vor, dass für die unbefristete Aufnahme in die Landesstellenpläne für den katholischen Religionsunterricht an Mittel- und Oberschulen der Besitz eines der folgenden Titel vorgeschrieben ist: Der akademische Grad „Bakkalaureat in Religionspädagogik“, verliehen von der Philosophisch-Theologischen Hochschule Brixen oder das (fünfjährige) Diplom des „Magistero in Scienze religiose“ oder die „Laurea magistrale in scienze religiose“, verliehen von einem Höheren Institut für Theologische Bildung, das vom Heiligen Stuhl anerkannt ist, oder ein gleichwertiger ausländischer Titel, und anschließend ein berufsbegleitendes Unterrichtspraktikum von der Dauer eines Schuljahres.

Die Zulassung zu diesem berufsbegleitenden Unterrichtspraktikum erfolgt auf Antrag der betroffenen Person, welcher **innerhalb 15. Juli 2013 an das Deutsche Schulamt** zu richten ist. Dafür ist die beigefügte Gesuchsvorlage zu verwenden.

1. Für die Zulassung zum berufsbegleitenden Unterrichtspraktikum müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:
 - a) Besitz eines eingangs angeführten Studientitels (siehe Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des D.LH. Nr. 1562/16.3),
 - b) Besitz der allgemeinen Voraussetzungen für die Aufnahme in den öffentlichen Dienst. Da die Zuweisung der Stelle für die Ableistung des berufsbegleitenden Unterrichtspraktikums aufgrund der



Rangliste für die befristete Aufnahme von Lehrpersonen für den katholischen Religionsunterricht an Mittel- oder Oberschulen („Schulrangliste“) nach den allgemeinen Regeln für die befristete Aufnahme des Lehrpersonals erfolgt, ist dieses Erfordernis bereits mit der Eintragung in die Schulrangliste für den katholischen Religionsunterricht an Mittel- oder Oberschulen erfüllt.

- c) Besitz der vom Diözesanordinarius erteilten Kirchlichen Beauftragung zum Religionsunterricht („*missio canonica*“).
2. Das berufsbegleitende Unterrichtspraktikum umfasst die Dauer eines Schuljahres. Es ist auch möglich, dieses Erfordernis aufgrund mehrerer, aufeinander folgender, befristeter Arbeitsverträge an derselben Schule während desselben Schuljahres zu erreichen. Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung muss mindestens 30 Prozent der vollen wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung betragen.
3. Das berufsbegleitende Unterrichtspraktikum besteht aus den folgenden Tätigkeiten, welche detailliert zu dokumentieren sind:
- a) Unterrichtsdienst von einer Dauer eines Schuljahres an einer Mittel- oder Oberschule,
- b) Unterrichtsbesuche (Hospitationen) im Tutorsystem im Ausmaß von mindestens 60 Stunden während der Beschäftigung. Die Hospitationen werden von der Schule organisiert, an welcher die Lehrperson Dienst leistet. Die 60 Stunden umfassen die Vor- und Nachbereitung sowie die Durchführung des Unterrichtsbesuchs. Die Dokumentation erfolgt in Form einer Vorlage, welche das Schulamt bereit stellt.
- c) Lehrerfort- oder -weiterbildung im Ausmaß von 60 Stunden an Einrichtungen der Lehrerfort- und -weiterbildung. Der Besuch der Fortbildungskurse gilt als Fort- oder Weiterbildung im Sinne des Landeskollektivvertrages, sofern dies im Rahmen des individuellen Fortbildungsplans mit der zuständigen Schulführungskraft vereinbart worden ist.
- d) Abfassung eines Erfahrungsberichts, der am Ende des Unterrichtspraktikums mit dem Dienstbewertungskomitee gemäß Artikel 5 des Landesgesetzes vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, über die Mitbestimmungsgremien diskutiert wird.
4. Das Dienstbewertungskomitee befindet über den Erfolg des Unterrichtspraktikums und stellt eine entsprechende Bescheinigung aus. Dabei sind folgende Beurteilungsstufen zu verwenden: „bestanden“, „ausgezeichnet bestanden“ (das ist, wenn der Arbeitserfolg durch besondere Leistungen erheblich überschritten wurde) sowie „nicht bestanden“.
5. Nach Abschluss des berufsbegleitenden Unterrichtspraktikums reicht der Teilnehmer/die Teilnehmerin die Dokumentation über die erfolgreiche Erfüllung der oben angeführten Voraussetzungen bei der Philosophisch-Theologischen Hochschule Brixen ein, welche eine Bestätigung über die erfolgreiche Ableistung des Unterrichtspraktikums ausstellt. Der Teilnehmer/die Teilnehmerin erfüllt damit die Voraussetzung für die Aufnahme in die Landesstellenpläne des Lehrpersonals für den katholischen Religionsunterricht an Mittel- und Oberschule in Südtirol.

Auskünfte zum Unterrichtspraktikum für die unbefristete Aufnahme in die Landesstellenpläne für den katholischen Religionsunterricht an Mittel- und Oberschulen erteilt:

- Herr Insp. Mag. Christian Alber, Tel. 0471 417620

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Peter Höllrigl
Schulamtsleiter und Ressortdirektor

Anlage:

- Gesuchsvorlage für die Teilnahme am Unterrichtspraktikum für die unbefristete Aufnahme in die Landesstellenpläne für den katholischen Religionsunterricht an Mittel- und Oberschulen